

diejenige auch/ die aufferhalb Reichs gewandert und Arbeit genommen haben/ bey ihrer Wiederkunfft eher nicht zur Meisterschafft admittiret werden wollen/ bis sie sich dieserwegen abstraffen lassen: Ferner die bey Loßsprechung der Lehr-Jungen ein und andern Orts vorgehende unerbare/ ärgerliche und theils gottlose Formalitäten/ Reden und Actiones, sampt der dem Loßgesprochenen aufbürdenden Bewirth- und Beschenckung der Meister und Gesellen/ und daß die Gesellen sich freventlich anmassen wollen/ die Meistere selbst/ vermittelst eines unter sich haltenden vermeinten Gerichts vorzustellen/ denenselben zu gebieten und allerhand ungereimte Gesetze vorzuschreiben/ in deren Verweigerung aber sie zu schelten/ zu straffen/ auch die Gesellen/ so nachgehends bey ihnen arbeiten/ aufzutreiben und für unredlich zu halten/ und was dergleichen Insolentien und ungereimte Gebräuche mehr seyn mögen/ sollen hinfüro in diesen Landen durchaus nicht weiter gestattet/ und gänzlich aufgehoben seyn 2c.

Das XLV. Capitel.

Von den Fleisch-oder Knochenhauern.

Die Rätthe in Unfern Städten sollen die Versehung thun/ daß die gemeine Bürgerschaft in der Wochen/ wo nicht drey/ doch zwey mahl/ als am Mittwochen und Sonnabend mit gutem Fleisch versorget werde.

Das Fleisch soll nicht seyn Wolffbeißig/ Beinbrüchig/ würmig oder madig/ nicht findig/ abgesetzt/ tadel- oder brechhafftig/ und das gute mit dem bösen nicht vermischet werden.

Damit nun solches richtig erfolge/ soll kein Fleisch geschlachtet und ausgehauet werden/ der geschworne Marcktmeister habe es dann zuvor lebendig und ungeschlachtet gesehen und fleißig erforschet.

Ein